

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 122/2014	
Beschlussvorlage			
Finanzbuchhaltung und Abgaben	öffentlich	☒	
Ortmann, Monika	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	11	25.03.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	08.04.2014

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Finanzielle Auswirkungen	ja
Kosten	Mehrerträge (2014: 55.000 €; 2015: 110.000 €)
Produkt	Produkt 16.16.01 (Steuern, Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen)
Haushaltsjahr	2014 ff.
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mettmann wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mettmann
vom 28.09.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 08.04.2014

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) – in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 08.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch:

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes.

§ 2

§ 6 Abs. 2 wird ersetzt durch:

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei
 Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses
 Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei
 Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses
 Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen
 Orten (§ 1 Nr. 3 a und b) bei Apparaten, mit denen
 Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere
 dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder
 Verharmlosung des Krieges oder pornographische
 und die Würde des Menschen verletzende Praktiken
 zum Gegenstand haben 500,00 €

§ 3

Die Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung soll die Vergnügungssteuer deutlich angehoben werden.

Folgende Anhebungen sind vorgesehen:

- für die Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen von 6 v. H. auf 10 v. H. des Spielumsatzes
- für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a der Vergnügungssteuersatzung) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit von 10 v. H. auf 15 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit von 30,00 € auf 70,00 €
- für Gastwirtschaften und sonstige Orte (§ 1 Nr. 3 b der Vergnügungssteuersatzung) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit von 5 v. H. auf 15 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit von 22,50 € auf 30,00 €
- in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographisches und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben von 250,00 € auf 500,00 €

Die vorstehenden Anhebungen führen voraussichtlich zu folgenden Mehrerträgen:

2014= 55.000 €

2015= 110.000 €

Eine Übersicht über die Vergnügungssteuersätze in den kreisangehörigen Kommunen ist als Anlage beigelegt.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat im Übrigen kürzlich mitgeteilt, dass die aktuelle Rechtsprechung dazu Anlass gibt, erneut über einen Wechsel der Bemessungsgrundlage nachzudenken, da in Zukunft die Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz abgestellt werden soll. Allerdings müssen dafür alle Spielgeräte den Spieleinsatz dokumentieren können.

Es ist daher beabsichtigt, die aufgestellten Geldspielgeräte zu überprüfen und zum 1. Januar 2015 die Bemessungsgrundlage voraussichtlich auf den Spieleinsatz umzustellen.